

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Dorfschmied oder Spengler richten muß, sondern daß man sie einem Instrumentenmacher übergeben könne. Hier und da, in größeren Märkten etwa, mag vorkommen, daß ein besser situerter Bürger oder die Gemeinde oder eine Sparkasse etwas zuschießt und vielleicht drückt man sogar dem Kapellmeister eine kleine Anerkennung in die Hand fürs Notenschreiben, Abrichten und halt für die Plag. Kaum einige Orte in den einzelnen Bundesländern können sich leisten, einen Kapellmeister fix zu bestellen. Wenn eine Kapelle Glück hat, liegt sie vielleicht in einem Fremdenverkehrsort; da mag sogar vorkommen, daß die Musikanten für Ständchen, Plakonzert und dergleichen einige Groschen verdienen.

Aber nun sage man, was hat das alles mit den Berufsmusikern zu tun, was mit Erwerb und Konkurrenz, was haben unsere wackeren Landmusikanten — sie nennen sich gerne selber so, während die in der Stadt Musiker heißen —, was haben die mit den An gelegenheiten der Berufsmusiker zu tun? Trotzdem wollte man sie in engbrüstiger Fassung des Gesetzes, in engherziger Auslegung des Begriffes Erwerbstätigkeit, noch mehr durch eine überschäumende und verwirrende Propaganda in die Zwangsorganisation pressen. Für ihre freie, selbstlose, ja ideal opfervolle Arbeit sollten die Landkapellmeister jährlich an die 50 Schilling in irgend eine Kassa zahlen, die ihnen absolut fremd ist und die wahrhaftig von vornherein nicht berufen scheint, die Belange der Landkapellen zu vertreten. Man braucht kein Prophet sein, um den Enderfolg voraussagen zu können, wäre die Musikverordnung in ihrer ursprünglichen Form durchgegangen. Von da und dort kommen Nachrichten, daß Musiken einfach aufgehört haben.

In Erkenntnis dieser Gefahr haben hochgestellte Persönlichkeiten tatkräftig eingegriffen und vom Unterrichtsministerium eine Milderung der Musikverordnung erwirkt, deren wichtigste Bestimmungen lauten:

Die Frage, ob eine Kapelle gegen oder ohne Entgelt musiziert, ist für die Frage des Kapellmeisterberechtigungsscheines irrelevant (nicht maßgebend).

Von einer Unterstellung der Landkapellen unter die gegenständliche Verordnung kann keine Rede sein.

Der künstlerische Leiter einer Landkapelle, dessen Tätigkeit eine ausgesprochene Erwerbquelle für ihn darstellt und gegen vereinbartes Entgelt erfolgt, fällt allerdings unter die Bestimmungen der Verordnung.

Ob diese Voraussetzungen im Einzelfalle zutreffen, hat der zuständige Landeshauptmann bei der Entscheidung über die Ausstellung des Kapellmeisterberechtigungsscheines zu beurteilen.

Soweit der Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 14. Juni 1934.

Damit wurde ein durchaus befriedigendes Resultat nach langem Hin und Her geschaffen. Die Landkapellen und ihre Kapellmeister bleiben unbehelligt und die paar, die aus ihrer Tätigkeit wirklich einen nennenswerten Erwerb ziehen, sollen nur der Kapellmeisterunion beitreten. Dagegen erhebt kein vernünftiger Mensch Einspruch.

Die Angelegenheit ist aber noch nicht am Ende. Denn einerseits läuft, wie aus verschiedenen Rundschreiben, die etwas dick Farbe auftragen, die Propaganda der Kapellmeisterunion weiter. Die oben genann-

ten 50 Schilling, die man mit etwa 3.000 multiplizieren kann, reizen geradezu zur Propaganda und zum Organisieren.

Andererseits ist das alles Notverordnung und harrt in den neuen Vertretungskörpern erst der Gesetzgebung. Es wird daher Aufgabe der neuen Volksvertreter sein, dem wichtigen Kulturfaktor Volksmusik das nötige Interesse zuzuwenden und für dessen gesetzliche Sicherstellung Sorge zu tragen. Man wird dabei nicht verabsäumen, darauf hinzuweisen, daß der Berechtigungsschein der Kapellmeister — er wurde streckenweise unter sehr ermäßigten Bedingungen angeboten — ein zweischneidiges Schwert ist. Solch einen verbilligten Kapellmeisterausweis kann irgend einer erwerben, dem es absolut nicht not tut, und der kann erst einem armen Teufel von qualifiz. Musiker das Brot wegschnappen.

In dem Streit um die Musikerverordnung war es für die Landkapellen von großem Nachteil, daß ihre Organisation außer Gefecht war. Die Landkapellen waren seit Jahren in dem Bund der Nichtberufsmusiker zusammengeschlossen. Es gab Landesverbände und diese bildeten unter sich eine lose Arbeitsgemeinschaft. In Erkenntnis dessen, daß eine straffere Organisation mit autoritärer Führung nur von Vorteil sein könne, kam man im März 1934 dahin überein, die einzelnen Landesverbände aufzulösen und einen Reichsverband für österreichische Volksmusik zu gründen und diesen Verband nach dem Führerprinzip durchzuorganisieren. Der ganze Umbau nahm nun — vielleicht nicht ganz zufällig — unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch und die Genehmigung des Reichsverbandes durch das Bundeskanzleramt erfolgte erst am 20. Oktober 1934. Während dieser langen Zeit mußte die Vereinsfähigkeit ruhen, die „Alpenländische Musikerzeitung“, das Organ des Verbandes, konnte monatelang nicht erscheinen, so daß die Mitglieder in völliger Unkenntnis der Lage blieben und nicht wußten, was sie beginnen sollten. Strategisch eine äußerst schlimme Situation. Dazu gab es Abspaltungen. Musiker in führender Vereinsstellung, die nach dem Gesetze jetzt der Kapellmeisterunion beitreten mußten oder ihr von früher her nahe standen, wollten auch ihre Kapellen der RMO. zuführen in Verkennung dessen, um was es ging. Manche konnten sich wieder nicht in die Auflösung der Landesverbände finden und glaubten, neue Landesverbände gründen zu müssen, die natürlich in ihrem geringen Umfang willkommenen Angriffsflächen für die Gegenseite bilden. Persönliche Differenzen kamen hinzu; die Musikanten waren seiner Lebtag ein streitbares Völkchen. Um ein Haar wäre es der RMO. gelungen, die Front aufzurollen.

Nun geht der Ausbau des Reichsverbandes vor sich. An den Landkapellen ist es jetzt, fest zusammenzuhalten um des gemeinsamen Zieles willen.

Sache der berufenen Stellen wird es sein, dem Verband jene Förderung angedeihen zu lassen, die ihm im Interesse unserer Volksmusik zukommt.

Die kleine Landmusik

und der

Reichsverband für österreichische Volksmusik.

Die Musikkapellen der Märkte und Städte — Ein paar Duzend Mann stark, die spielen leicht flott; Im weltfernen Graben, im Alpdorf, da hätte Man auch manchmal gerne eine Musik zur Not.